Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Coop Genossenschaft
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Salome Hofer / 061 336 72 66 / salome.hofer@coop.ch
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a

trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen der Swissness-Gesetzgebung Stellung nehmen zu dürfen. In der Vernehmlassung zur Swissness-Gesetzgebung, die im 2008 durchgeführt wurde sowie im Zuge der anschliessenden Debatten hat Coop stets betont, dass eine klare Definition und ein besserer Schutz der Herkunft Schweiz begrüssenswert sind. Gleichzeitig hat Coop jedoch auch vor Schwierigkeiten und Verunsicherungen im Zuge der Umsetzung gewarnt. "Wo Schweiz drauf steht, muss Schweiz drin sein" sollte das Credo der Swissness-Ausführungsbestimmungen sein. Der vorliegende Entwurf der Ausführungsbestimmungen entkräftet diese Befürchtungen nicht genügend. Coop erachtet insbesondere die Deklaration im Bereich Food im Lebensmittelrecht sinnvoll verankert ist und deshalb nicht zusätzlich im nMSchG oder einer neuen Verordnung behandelt werden muss. In Bezug auf Lebensmittel beinhalten die nun vorliegenden Ausführungsbestimmungen diverse Unsicherheiten und komplexe Mechanismen, die aus der Sicht von Coop für die klare Definition und damit das Konsumentenverständnis nicht zielführend sind.

Zwingend ist aus unserer Sicht deshalb, dass das In Kraft treten und die Implementierung der neuen Bestimmungen in enger Abstimmung mit dem neuen Lebensmittelrecht und insbesondere der LKV und den künftigen Bestimmungen bezüglich der Herkunftsdeklaration von Rohstoffen geschieht. Aus diesem Grund finden wir die Terminierung des Inkrafttretens per Januar 2017 ungünstig und problematisch. Unterstützen können wir, dass die Übergangs- und Aufbrauchfristen mindestens 2 Jahre ab Inkrafttreten laufen werden. In begründeten Fällen (z.B. lange Haltbarkeit oder Vorratshaltung) soll die Aufbrauchfrist danach auf Antrag durch das EVD nochmals verlängert werden können.

Grundlegenden Klärungsbedarf sehen wir bei den Bestimmungen bezüglich der Verfügbarkeit von Rohstoffen, respektive den abschliessenden Listen bezüglich Selbstversorgungsgrad. Aus der Sicht von Coop muss zwingend präzisiert werden, inwiefern die Auslobung mit dem Schweizer Kreuz freiwillig möglich ist, wenn Rohstoffe, die auf der Liste als nicht oder nur teilweise verfügbar aufgeführt sind, trotzdem aus der Schweiz stammen. Zudem müssen die Listen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Begrifflichkeiten überarbeitet werden (Bsp.: "Geflügelfleisch" und Huhnfleisch": Begriffe existieren in der Schweiz nicht).

Bei den Listen bezüglich des Selbstversorgungsgrad sehen wir im Allgemeinen diverse Unstimmigkeiten und Verständnisschwierigkeiten aus Konsumentensicht. Da die vorgegebenen Selbstversorgungsgrade relevant für die Berechnung des Herkunftsanteils Schweiz sind, werden etliche Produkte, trotz hohem Rohstoffanteil Schweiz nicht als Schweizer Produkt ausgelobt werden können, andere Produkte wiederum profitieren von den Ausnahmen auf Grund durchschnittlicher, saisonaler Nicht-Verfügbarkeit. Coop erwartet von der Gesetzgebung, dass möglichst wenige solche Diskriminierungsfälle durch die Anwendung der Listen entstehen und diese diesbezüglich nochmals überarbeitet werden.

Gemäss Aussage des BLW geht Coop davon aus, dass die SWISSNESS-Vorgaben keine sinngemässe Verwendung bei regionalen Produkten, die entsprechend ausgelobt werden, beinhalten. Begriffe wie "Zürich Geschnetzeltes" oder Kantonswappen sind somit nach unserer Auffassung nicht in den Swissness-Bestimmungen abgehandelt und dürfen weiterhin, nach bestehenden Regelungen eingesetzt werden.

Weiter geht Coop, auf Grund von Ausführungen von Seiten BLW und IGE davon aus, dass "Bündner Fleisch" definitiv die einzige IGP-Ausnahme nach Art. 48d nMSCHG bleibt, bei der für ein "Schweizer Produkt" der Rohstoff Fleisch nicht aus der Schweiz stammen muss.

Die Bemerkungen seitens Coop zu einzelnen Artikeln und Bestimmungen entnehmen Sie den weiteren Seiten. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berück-

sichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Art. 47, Abs. 2		Hierbei sieht Coop Konfliktpotenzial v.a. im Bereich Schokolade. Im Lebensmittelgesetz gibt es klare Bestimmungen, damit Schokolade als in der Schweiz produziert gilt und somit als Schweizer Schokolade bezeichnet werden darf (unabhängig von der Herkunft der notwendigen Rohstoffe). Gemäss der Interpretation von Coop widerspricht sich dieser Abschnitt mit der genannten Regelung im Lebensmittelrecht. Ebenfalls Konfliktpotential sieht Coop bei den Backwaren, da die allermeisten Mehlmischungen auf Grund der Verfügbarkeit und Gargen bezogen aus verschiedenen Provenienzen stammen.
Art. 48a, lit. d&e		▪ Fleisch: Coop bezweifelt, dass KonsumentInnen Fleisch, das mit der Herkunft Schweiz ausgelobt wird, als Schweizer Fleisch akzeptieren, wenn das Tier gemäss der neuen Bestimmung zwar überwiegend in der Schweiz gelebt hat, jedoch erst für die Mastphase importiert wurde. Hier könnte sich Coop auch strenge Vorschriften (allenfalls analog künftiger GVO-frei Auslobung) vorstellen. ▪ Zuchtfische: Hier fehlen Angaben analog zum Fleisch. Missbräuche mittels Lebendimport und weniger Tage Ausmast könnten die Folge dieser sehr lockeren Bestimmung sein.
Art. 52, lit. b		Die Berechnung der Kostenanteile für Industrieprodukte ist detailliert geregelt. Durch ein allgemeines Missbrauchsverbot sollen Manipulationen bei der Berechnung verhindert werden. Auf Grund der hohen Komplexität wird das Berechnungssystem jedoch schwierig umsetzbar sein. Insbesondere wenn für Halbfabrikate ihrerseits wiederum die "Swissness"-Anteile ermittelt werden müssen und in die Berechnung einfliessen sollen. Die Positiv- / Negativ-Listen, die von Seiten der jeweilig betroffenen Branchen erstellt werden sollen erachtet Coop grundsätzlich als positiv. Insbesondere werten wir die Vereinbarung bezüglich Kosmetikprodukte und die enge Zusammenarbeit mit der Kosmetikbranche als sehr zielführend, um gemeinsame Grundsätze festhalten zu können. Das Knowhow ist dort gebündelt vorhanden, die Umsetzung könnte jedoch auch hierbei sehr aufwendig sein. Soll die Swissness-Gesetzgebung lückenlos und umfassend umgesetzt werden ist insbesondere da-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rauf zu achten, dass auch nicht organisierte Branchen oder Branchenmitglieder die vereinbarten Listen einhalten und umsetzen.
Art. 52n, Abs. 1		Die IG DHS erachtet die den Art. 50, MSchG als sehr wichtig und begrüsst, dass spezifische Branchenverordnungen möglich sind. Deshalb erachtet sie es auch als notwendig, die Branchen und deren Relevanz genau zu definieren. Eine enge Abstimmung und ein regelmässiger Austausch mit den Branchenverbänden tragen zu einer wirkungsvollen und realistischen Umsetzung bei.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2, lit. d (neu)	"*Nicht als Herkunftsangabe gelten die Angabe des Produktionslandes nach LKV in der Sachbezeichnung oder als separate Angabe."*	Aus der Sicht von Coop muss die Abgrenzung zur Produktionslandangabe gemäss LKV genau definiert sein.
Art. 3 Abs. b	*die im Ausland gelegene Flächen eines Betriebes nach Art. 17 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998*	Eine Differenzierung der Grenzzonen in angestammte und nicht angestammte Flächen schafft enorme Rechtsungleichheiten. Eine bis 1984 rückwirkende Ausklammerung von Flächen in Grenzzonen die durch Schweizer Landwirte bewirtschaftet werden ist willkürlich und schafft Härtefälle. Eine Differenzierung von Erzeugnissen aus von Grenzzonen aus der Zeit vor und aus der Zeit nach 1984 ist für die nachgelagerten Betriebe und insbesondere auch für den Vollzug in der Praxis unmöglich. Es gibt Landwirte die sowohl angestammte als auch andere Flächen in den ausländischen Grenzzonen bewirtschaften. Eine Differenzierung ist in der Praxis nicht möglich. Irritierend ist zudem, dass diese Vorgaben nicht mit jenen von Suisse Garantie übereinstimmen. Auch wenn der Bund nicht verpflichtet ist, Regelungen von privaten Initiativen zu übernehmen würde eine analoge Definition aus der Sicht von Coop Sinn machen. Trotzdem kann Coop nachvollziehen, dass auf Grund der langjährigen Tradition der Produktion auf angestammten Flächen eine Lösung für diese Gebiete notwendig ist. Deshalb schlagen wir vor, diese analog der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung auszugestalten: ***Art. 17*** *Flächen im Ausland* *1 Im Ausland gelegene Flächen gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes, wenn:* *a. sie in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 liegen;*

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		b. die Voraussetzungen zur zollfreien Einfuhr der auf dieser Fläche erzeugten Produkte erfüllt sind; und *c. das Betriebszentrum in der schweizerischen Grenzzone liegt.* Alternativ wäre die Regelung von Suisse Garantie zu berücksichtigen: *Mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.*
Art. 4 , Abs. 1	*1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils Schweizerischer Rohstoffe …der Rezeptur. Zusammengesetzte Zutaten (Halbfabrikate) gelten analog als Schweizerisch, wenn sie die Anforderungen gemäss MSchG und gemäss HASLV erfüllen und in der Liste der Zutaten entsprechend aufgeführt werden".*	Wir begrüssen, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils aufgrund der Rezeptur erfolgt. Aber die Behandlung resp. die Berechnung bei den Zutaten /Halbfabrikaten ist problematisch (Aufschlüsselung). Zusammengesetzte Zutaten sollen nicht in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden müssen. Dies ist nicht praktikabel, weil es viel zu aufwendig ist und die Lieferanten in der Regel kaum bereit sind, ihren Kunden die genaue Rezeptur resp. Zusammensetzung und die Herkunft der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Die von uns vorgeschlagene Regelung führt also zu weniger Bürokratie und weniger administrativem Aufwand. Sie schwächt die Swissness in keiner Weise, ist es doch so, dass es nicht nur Zutaten geben wird, die zwar nicht 100% Schweizer Rohstoffe enthalten und dann trotzdem angerechnet werden können, sondern dass es auch solche gibt, die zwar Schweizer Rohstoffe enthalten, die Swissness-Anforderungen aber nicht erfüllen und somit gar nicht angerechnet werden dürfen.
Art. 4, Abs. 2	Überarbeitung, Vervollständigung der Listen	▪ Teil A: Die Liste ist unvollständig und muss angepasst werden. ▪ Teil A: Produkte mit einem Selbstversorgungsgrad „0" gehören in den Anhang 1 (und nicht in den Anhang 2) ▪ Teil A/B: Produkte die saisonbedingt (z.B. im Winter) in der Schweiz nicht verfügbar sind, sollen in dieser Zeitperiode gleich behandelt werden, wie jene Produkte die überhaupt nicht verfügbar sind (analog Liste Teil A).
Art. 4, Abs. 4		Mit dem vorliegenden Vorschlag ist gewährleistet, dass *natürliches* Mineralwasser *(gemäss Verordnung des EDI über Trink-, Quell und Mineralwasser)* aus der Schweiz mit dem Schweizerkreuz beworben werden darf. Zudem muss mit einer Präzisierung sichergestellt werden, dass mit Schweizer Wasser aufgebrühte Getränke (beispielsweise auf der Basis von Kaffee oder Schwarztee) ebenfalls mit der Herkunft Schweiz ausgelobt werden dürfen. Die Auslobung der Swissness bei Süssgetränken mit importierten Rohstoffen (welche in der

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schweiz auch vorkommen) darf hingegen nicht mit dem Einsatz von Schweizer Wasser erwirkt werden (Bsp. Schweizer Apfelsaft auf der Basis von importiertem Apfelsaftkonzentrat). Generell darf es keine Missbräuche oder Täuschungen mit dem Einsatz von Wasser geben. Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre es unverständlich, wenn Produkte wie Suppen oder Saucen nur dank dem Einsatz von Schweizer Wasser mit dem Schweizer Kreuz ausgezeichnet werden dürften.
Art. 4 Abs. 6	*Wird Milch als Rohstoff verwendet, so muss diese vollständig aus der Schweiz stammen.*	Gemäss Art. 48, lit. b MSchG und im Sinne der Antragsteller im Parlament geht es bei dieser Bestimmung um den Rohstoff Milch. In der Begründung des Antrags zu Art. 48, lit. b wurde gesagt (Zitat NR T. Brunner, 15.03.12):"…*Die Schweiz hat beim Rohstoff Milch einen Selbstversorgungsgrad von weit über 100 Prozent. Es ist daher nachvollziehbar, dass für schwachverarbeitete Lebensmittel 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch verwendet werden sollen. Es macht zudem keinen Sinn, für schwachverarbeitete Lebensmittel Milch zu importieren und diese auch noch als "Schweizer Produkt" zu verkaufen."* Demnach sollen gemäss Antrag die schwachverarbeiteten Milchprodukte wie Rahm oder Butter strenger reglementiert werden, nicht aber Milchprodukte an sich, die im Lebensmittelrecht klar definiert sind. Milchprodukte sollten aus der Sicht von Coop deshalb hier gestrichen werden, da insbesondere bei Milchpulver, etc. eine solch restriktive Bestimmung unverhältnismässig ist.
Art. 5 Abs. 2	*Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.*	Die Bestimmung muss bezüglich der Einheit, auf die sie sich bezieht, präzisiert werden.
Art. 6, Abs. 1 bis (neu)	**Art. 6 Zusatz**: *1bis: Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werde wenn die Anforderungen nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.*	
Art. 6, Abs. 2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen be-	**Ergänzen:** *„…nicht verwendet werden. Wenn ein Rohstoff in der Schweiz aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden kann und nicht oder nur unge-*	Diese Regelung ist zu streng und gefährdet die Swissness verschiedener Produkte /Produktgruppen wie z.B. Kaffee oder dunkle Schokolade (ohne Zucker).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
stehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	*nügend (SVG<20%) verfügbar ist, aber der wesentliche Verarbeitungsschritt in der Schweiz erfolgt, kann die Herkunftsangabe „Schweiz“ verwendet werden“*	
Art. 6 Abs. 3	*Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, die Schweizer Herkunft nur ausgelobt werden, wenn sie* *a. Entweder namensgebend im Sinne der Lebensmittelverordnung oder relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften sind:* *oder* *b. Gewichtsmässig relevant sind* *sowie* c. *die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, in der Schweiz stattgefunden hat.*	Es muss weiterhin möglich sein, Herkunftsangaben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, bei Rohstoffen, die für das Produkt relevant sind machen zu können. Coop kennt dazu beispielsweise interne Vorgaben und auch unsere Partnerin Bio Suisse verlangt, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eine Herkunftsangabe der Rohstoffe.
Art. 8, Abs. 1-3	**streichen** **oder** Abs. 1 ersetzen durch die folgende Formulierung: *„Falls ein Hersteller ein Naturprodukt aus der Schweiz aufgrund der technischen Anforderungen nicht verwenden kann,*	Diese Regelung ist nicht praktikabel und administrativ schwerfällig. Statt einer Bewilligungslösung ist auf die Eigenverantwortung der Unternehmen zu setzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss er dies auf Anfrage begründen und belegen können".	
Art. 9	Überarbeitung, Vervollständigung des Anhangs	Die Listen in Anhang 2 sind aus der Sicht von Coop unvollständig und enthalten Begrifflichkeiten, die in der Schweiz ansonsten nicht verwendet werden (Bsp.: Huhnfleisch). Bei der Ausgestaltung des Anhangs ist auf Vollständigkeit, regelmässige Überarbeitung und korrekte Verwendung von begriffen zwingend zu achten. Zudem stellen wir die Basis der Berechnung des "Swissness-Selbstversorgungsgrads" (SSVG) in Frage: Warum wird die Inlandproduktion, nicht aber der Inlandverbrauch, inklusive Konsum als Berechnungsbasis verwendet? Zudem wird der Import von Fertigprodukten nicht berücksichtigt und Halbfabrikate über technische Faktoren wieder in Mengen der zu Grunde liegenden Naturprodukte umgerechnet. Dieses Berechnungs-Verfahren für den "Swissness-Selbstversorgungsgrad" (SSVG) ist sehr komplex, ungenau und sehr aufwändig. Aus der Sicht von Coop wird hier zusätzlicher bürokratischer Aufwand geschaffen.
Art. 12		Die Inkraftsetzung per 1.1.2017, wie sie gemäss Erläuterungen vorgesehen ist, lehnen wir ab. Wir fordern und beantragen, dass die Verordnungen zeitgleich mit der Revision Lebensmittelrechts und insbesondere der Bestimmungen zur Herkunftsdeklaration der Rohstoffe erfolgt. Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) ist sowohl aus Sicht der Konsumenten, als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Wir gehen davon aus, dass nur ein abgestimmtes Vorgehen einen verlässlichen Vollzug erlaubt.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
		Keine Bemerkungen.
WSchV / OPAP / OPSP		
		Keine Bemerkungen.